

Markenlizenzvertrag
(für eine eingetragene Marke gemäß § 4 Nr. 1 MarkenG)

Zwischen

PAVEL'S
Inhaberin Nadin Pavel

- im Folgenden Lizenzgeber -

und

dem Kunden, welcher in dem Onlineshop unter <https://pavels.de/> den Bestellprozess der mehrstufigen Kassenseite „3. BESTELLUNG BESTÄTIGEN & ABSENDEN“ mit dem Zustimmung der Checkbox „Hiermit stimme ich der [Lizenzvereinbarung](#) der Marke PAVEL'S zu.“ , abschließt.

- im Folgenden Lizenznehmer -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Der Lizenzgeber ist Inhaber einer eingetragenen Marke gemäß § 4 Nr. 1 Markengesetz; er räumt dem Lizenznehmer das Recht und die Befugnis ein, die eingetragene Marke zu den nachfolgenden Bedingungen für seine gewerblichen Zwecke zu benutzen.

§ 1 Lizenzgegenstand und räumlicher Geltungsbereich

1. Der Lizenzgeber ist Inhaber der deutschen Marke PAVEL'S, eingetragen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) am 28.05.2018 unter der Register-Nr.: [302018213459](#).
2. Die unter §1 Ziffer 1 näher bezeichnete Marke ist eingetragen für folgende Waren- und Dienstleistungen:

Klasse : 03 - Haarwasser; Mittel zur Körper- und Schönheitspflege; Parfümeriewaren; Seifen; Ätherische Öle

Klasse : 14 - Edelsteine; Juwelierwaren, Schmuckwaren; Legierungen aus Edelmetall; Uhren; Zeitmessinstrumente

Klasse : 18 - Aktentaschen; Einkaufstaschen; Handtaschen, Geldbörsen und Brieftaschen; Leder und Lederimitationen; Reisetaschen; Rucksäcke; Sporttaschen

3. Der Lizenzgeber benutzt die Vertragsmarke seit 28.05.2018 für die entsprechenden Waren- und Dienstleistungen.
4. Die Lizenz erstreckt sich auf Deutschland. Eine Verwendung der Marke außerhalb dieses Lizenzgebietes ist dem Lizenznehmer nicht gestattet.

§ 2 Lizenzeinräumung

1. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer die einfache Lizenz, die Vertragsmarke zu benutzen. Der Lizenzgeber wird durch die Lizenzerteilung an der Benutzung der Marke für die unter § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages aufgeführten Waren- und Dienstleistungen nicht beschränkt.
2. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vertragsmarke auf den Produkten und deren Verpackungen anzubringen, die so gekennzeichneten Produkte in den Verkehr zu bringen und unter Verwendung der Vertragsmarke für sie zu werben.
3. Dem Lizenznehmer ist es untersagt, die Vertragsmarke für andere als die unter § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages ausgewiesenen Waren- und Dienstleistungen zu verwenden.
4. Waren und Dienstleistungen, die mit der Vertragsmarke versehen werden sollen, dürfen erst nach ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Lizenzgebers hergestellt und vertrieben werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich insoweit, dem Lizenzgeber vorab entsprechende kostenlose Muster sämtlicher Waren und Dienstleistungen zu übermitteln. Für den Fall eines durch den Lizenzgeber festgestellten Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat der Lizenznehmer eine Vertragsstrafe zu zahlen.
5. Die Lizenz ist übertragbar und berechtigt den Lizenznehmer, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen.

§ 3 Lizenzgebühren

Es fallen keine Lizenzgebühren an.

§ 4 Lizenzausübung/Obliegenheiten des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragsmarke in jedem Einzelfall exakt und ausschließlich in der eingetragenen Form zu benutzen. Auch die geringste Divergenz erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers. Im Falle eines Verstoßes gilt § 2 Ziffer 4 Satz 3 dieses Vertrags entsprechend.
2. Bei jeder Benutzung der Vertragsmarke hat der Lizenznehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine eingetragene Marke des Lizenzgebers handelt.
3. Zum Zwecke der Werterhaltung der Vertragsmarke ist neben dem Lizenzgeber auch der Lizenznehmer verpflichtet, die Marke nur für Waren und Dienstleistungen zu verwenden, die den vom Lizenzgeber gesondert mitgeteilten Qualitätsstandard erfüllen. Verstöße des Lizenznehmers gegen die Qualitätsanforderungen berechtigen den Lizenzgeber dazu, festgestellte Qualitätsmängel unter angemessener Fristsetzung abzumahnern und bei fruchtlosem Fristablauf den Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen.

§ 5 Gewährleistung

1. Der Lizenzgeber versichert, Inhaber der unter § 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Vertragsmarke zu sein. Er versichert ferner, dass ihm der Eintragung oder Benutzung der Vertragsmarke entgegenstehende Rechte Dritter nicht bekannt sind.
2. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit, Nichtangreifbarkeit, Verwertbarkeit oder Marktgängigkeit der registrierten Vertragsmarke.

§ 6 Verteidigung der Vertragsmarke/ Abwehr gegen Dritte

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, unabhängig von der anderen Vertragspartei das Marktgeschehen zu beobachten und die Verwendung von - mit der Vertragsmarke - verwechselbaren Marken im räumlichen Geltungsbereich der Lizenz zu überwachen.
2. Die Vertragsparteien haben sich gegenseitig von allen im räumlichen Geltungsbereich der Lizenz verwendeten - mit der Vertragsmarke -

verwechselbaren Marken sowie sämtlichen Verletzungen der Vertragsmarke umgehend zu unterrichten.

3. Die Vertragsparteien werden gemeinsam entscheiden, welche außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Maßnahmen gegen festgestellte Verletzungen oder Anmeldungen bzw. Eintragungen verwechselbarer Marken einzuleiten sind. Die entstehenden Kosten für ein außergerichtliches bzw. gerichtliches Vorgehen tragen die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.
4. Die vorstehenden Absätze 1- 3 des § 6 dieses Vertrages gelten im Falle von Angriffen Dritter gegen die Vertragsmarke entsprechend.

§ 7 Fortbestand der Vertragsmarke

Der Lizenzgeber ist verpflichtet, die Vertragsmarke während der Dauer dieses Vertrages auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten und etwaige Schutzfristverlängerungen rechtzeitig zu veranlassen.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

1. Dieser Lizenzvertrag gilt ab Bestelldatum im Onlineshop und ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
3. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Parteien gegen wesentliche, in diesem Vertrag übernommene Pflichten schuldhaft verstößt und diese Vertragsverletzungen trotz erfolgter Abmahnung fortsetzt.
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Der Vertrag endet schließlich mit einer rechtskräftigen Löschung der Vertragsmarke, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf.

§ 9 Vertragsbeendigung/Auslaufristen/Rückübertragung

1. Mit Vertragsende entfällt das Recht des Lizenznehmers auf Benutzung der Vertragsmarke. Auslaufristen bestehen nicht, auch nicht im Fall einer außerordentlichen Kündigung / Für Aufträge, die bei Vertragsbeendigung nachweisbar bereits erteilt waren, sowie für Waren und Dienstleistungen, die

bei Vertragsbeendigung nachweisbar schon hergestellt und gekennzeichnet waren, gilt eine Auslaufzeit von 3 Monaten.

2. Sofern der Lizenznehmer durch die Benutzung der Vertragsmarke im Geschäftsverkehr eigene Markenrechte erworben hat, ist er bei Vertragsbeendigung verpflichtet, die insoweit erworbenen Markenrechte an den Lizenzgeber zu übertragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie müssen als solche bezeichnet werden. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformabrede. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine andere angemessene Regelung ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Klausel in wirksamer Weise verwirklicht und dem am ehesten entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie den Gesichtspunkt bei Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.